

ihm bis zu seinem am 20. Juli 1855 erfolgten Tode vorstand. Durch eine von Böhme testamentarisch verfügte Bestimmung, daß die Handlung durch Verkauf kapitalisiert und der daraus entnommene Erlös auf die Errichtung einer Wohlthätigkeitsstiftung verwendet werden solle, die Verwaltung dieser Stiftung aber einem aus fünf Personen bestehenden Ausschuss übertragen werden sollte, über den dem Rat der Stadt Leipzig die Oberaufsicht zugestanden wurde, machte es sich nötig, da der Verkauf nicht übereilt zu werden brauchte, daß der Ausschuss die Handlung vorläufig als Eigentum übernahm und dem damaligen Geschäftsführer A. Th. Whistling besondere Procura erteilte. Erst am 21. April 1860 ging die Handlung wieder an einen alleinigen Besitzer, und zwar an den Buch- und Musikalienhändler Julius Friedländer aus Berlin über. Drei Jahre später trat Dr. Max Abraham aus Danzig als Teilnehmer in den Verlag ein, um am 1. April 1880 alleiniger Besitzer der Handlung zu werden. Am 1. Januar 1894 nahm er seinen Neffen Henri Hinrichsen aus Hamburg als Sozjus auf.

Vom Beginn des Bestehens der Firma an war es das Bestreben ihrer Leiter, Werke von ersten Meistern der Tonkunst in ihren Verlag zu nehmen, und so ist denn bereits hinter den Verlagsnummern 1, 2, 5, 7 und 9 kein geringerer Name als der Mozarts zu finden. Sebastian Bach, Beethoven, Händel, Haydn, Gluck, Kreutzer, Maurer, Rode und Viotti folgen. Jedoch erst in den sechziger Jahren erfolgte der ungeahnte Aufschwung des Verlages durch die Herausgabe der wohlfeilen Ausgaben der großen Meisterwerke unter dem Gesamttitel „Edition Peters“. Ermöglicht wurde dieses Unternehmen durch die Erfindung der Schnellpresse, mit deren Hilfe man die großen Auflagen erheblich billiger und nicht minder gut herzustellen vermochte. Die ersten lithographischen Schnelldruckpressen sind unseres Wissens von G. Sigl in Wien und Berlin gebaut und zuerst von dem Begründer der größten bestehenden Offizin für Notenstich und Notendruck, C. G. Röder in Leipzig, für den Notendruck eingerichtet worden.

Den Ausgaben der klassischen Instrumental- und Vokalwerke folgten die Veröffentlichungen von Opernpartituren zu: Orpheus, Josef in Ägypten, Weiße Dame, Zeffonda, Genoveva, Lustige Weiber, Hans Heiling und Zar und Zimmermann. Hat die Edition Peters es von jeher für ihre besondere Aufgabe angesehen, die Werke der älteren Meister in möglichst vollständiger Zahl und in korrekten Ausgaben zu veröffentlichen, so betrachtete sie es auch als ihre Pflicht, sich nicht gegen das moderne Schaffen zu verschließen. Die Werke des größten nordischen Komponisten Edward Grieg liegen vollständig vor. Ferner sind u. a. in dem Verlage vertreten: Brahms, Wagner, Liszt, Jensen, Raff, Franz, Rubinstein, Reinecke, Scharwenka, Loewe, d'Albert, Viengtemps, Sitt, Sauret und Sinding.

Ein weiteres hochzuschätzendes Verdienst hat sich die Firma durch die Errichtung der „Musikbibliothek Peters“ erworben, die am 2. Januar 1894 eröffnet wurde und viele theoretische und praktische Werke der Musikliteratur, sowie in- und ausländische Partituren der freien Benutzung darbietet.

Mit aufrichtiger Genugthuung darf der jetzige kunstsinige Besitzer der weltbekannten Firma C. F. Peters auf das von ihm zu so schöner Blüte gelangte Unternehmen blicken. Möge es ihm vergönnt sein, noch viele hervorragende musikalische Werke in seinen Verlag aufzunehmen. Ernst Riesling.

Verkaufsbedingungen des Vereins deutscher Papierfabrikanten.

Die „Papierzeitung“ Nr. 95 vom 29. November veröffentlicht den „endgiltigen amtlichen Wortlaut“ der

•Verkaufsbedingungen

des Vereins Deutscher Papierfabrikanten,

festgesetzt im Benehmen mit Vertretern der Papierverarbeiter und Papierhändler.

Nachstehende, 1900 vereinbarte Verkaufsbedingungen gelten als rechtsverbindliche Norm für alle Geschäfte in Papieren.

1. Papier wird entweder nach 1000 Bogen oder nach Gewicht gehandelt oder berechnet.
2. Das Papiergewicht ist anzugeben:
 - a) bei auf Format geschnittenen Papieren in Kilogramm für 1000 Bogen;
 - b) bei Rollenpapieren in Gramm für das Quadratmeter.
3. Das Format und die Breite der Rollen ist in Centimetern anzugeben, Bruchteile sind auf halbe Centimeter abzurunden. Andere Maße werden umgerechnet und ebenso abgerundet.
4. Als normales Höchstgewicht für einblättrigen Karton gilt eine Schwere von 250 Gramm für das Quadratmeter.

5. Bei Preisstellung gilt als Mindestgewicht für Schreibpapier 60 g für das Quadratmeter

„ Hanfpostpapier	50	„	„	„
„ sat. Druckpapier in Formaten	50	„	„	„
„ unsat. Druckpap. in Formaten	48	„	„	„
„ Rotationsdruck	50	„	„	„
„ satiniert Rotationsdruck	55	„	„	„
„ unsat. Affichen	30	„	„	„
„ Seidenpapier	18	„	„	„
„ unsat. Papier aller Art zu Streichzwecken	50	„	„	„
„ Tapeten weiß und farbig	62	„	„	„
„ ord. Packpapier aus Spelt und Schrenz	85	„	„	„
„ Packpapier aus braunem Holzstoff	50	„	„	„
„ besseres Packpapier	70	„	„	„
„ geringes Strohpapier aus ungebleichtem Stroh	70	„	„	„
„ Pergamentrohstoff	55	„	„	„
„ einf. Couvert	50	„	„	„
„ satiniert. Couvert	55	„	„	„
„ Pergamyn	42	„	„	„
„ Pergamentersatz	42	„	„	„
„ sat. Pergament	42	„	„	„
6. Bei Papieren von normalem Gewicht ist ein Mehr- oder Mindergewicht bis zu 2 1/2 Prozent, bei Pack- und Rollenpapieren unter 25 M für 100 kg bis zu 6 Prozent, über 25 M für 100 kg bis zu 4 Prozent gegenüber dem bei Bestellung angegebenen mittleren Gewicht zulässig, und zwar in allen Fällen unter Berechnung dieses Uebergewichtes. Wird Sollgewicht bedungen, so erfolgt höhere Preisfestsetzung. Bei Schreib- und denjenigen Packpapieren, die nach Bogenzahl gehandelt werden, wird Uebergewicht nicht berechnet, dagegen aber ein Gewichtsspielraum von drei resp. fünf Prozent nach oben und unten bedungen. Einzelne stärker vom Durchschnitt abweichende Bogen- oder Rollenteile dürfen zur Beurteilung einer ganzen Sendung nicht dienen.
7. Wegen geringer (üblicher) Abweichungen in Farbe, Reinheit und Festigkeit darf die Lieferung nicht beanstandet werden. Für die Festigkeit gelten Abweichungen bis zu 10 Prozent als zulässig. Für Normalpapier bewendet es bei den amtlichen Bestimmungen.
8. Der Aschengehalt darf bei unbeschwert (mineralsfrei) zu liefernden Papieren 3 Prozent nicht übersteigen. Bei anderen besseren Papieren ist eine Abweichung des Aschengehalts bis zu 5 Prozent des Papiergewichts zulässig.
9. Unter surrogatfreien Papieren sind solche zu verstehen, welche unbeschwert, nur aus Habern hergestellt sind. Holzfremde Papiere dürfen je nach Bestellung zwar Bast und Baumwollfasern, Zellstoff von Holz und Stroh, Esparto u. s. w., aber keinen geschliffenen Holzstoff enthalten, doch soll bei Anwesenheit von Spuren verholzter Fasern das Papier dennoch als holzfrei gelten.
10. Druck- und Affichenpapiere gelangen, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, stets halbgeleimt zur Lieferung.
11. Die Aufgabe einer besonders anzufertigenden Sorte muß mindestens 500 kg in gleichem Format und Stoff, sowie gleicher Stärke und Farbe umfassen. Auch gilt es als üblich, daß der Besteller ein Mehr- oder Minderergebnis bis zu 10 Prozent annimmt, unter 1000 kg bis zu 30 Prozent. Ferner hat er von der Gesamtmenge bis zu 15 Prozent zweite Wahl (Retire) zu genehmigen.
12. Für zweite Wahl (Retire) wird ein Preisabzug bis zu 10 Prozent gewährt.
13. Für Papiere mit Wasserzeichen werden entsprechend höhere Preise gestellt.
14. Bei allen Papieren, welche paket- oder riesweise, oder in Rollen eingeklebt oder eingeschlagen bestellt werden, gelangt das Gewicht des Umschlages mit zur Berechnung. Packpapiere werden brutto für netto berechnet, jedoch wird das Gewicht der Holzrahmen in Abzug gebracht.
15. Kisten werden mit 2 M, seemäßige Ballenpackung mit 1 M 50 S, seemäßige Kisten mit 3 M für 100 kg brutto berechnet.
16. Die Preise verstehen sich für verlustfreie Kasse innerhalb 30 Tagen mit 2 Prozent Skonto oder 3 Monats-Accept vom Tage der Faktur an gerechnet netto.

Wechsel auf Nebenplätze werden nur unter Vergütung des jeweiligen Bankdiskonts in Zahlung genommen, unter Vorbehalt der Inkasso-Berechnung und ohne Verbindlichkeit für